

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Beitragsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:

Eissport Club Regensburg e.V.

mit Sitz in Regensburg, Donau-Arena

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Eissports, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das Beitragsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§2

Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder, das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. jugendliche Mitglieder, das sind Mitglieder bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann von dem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Die Einwilligung ist zum Beitritt Minderjähriger erforderlich.
3. Ehrenmitglieder

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in einer Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei, das Stimmrecht bleibt erhalten.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1 durch Tod
 - 1.2 durch Austritt
 - 1.3 durch Ausschluss aus dem Verein

2. Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, gerichtet an den allgemeinen Gesamt-Vorstand des ECR e.V. Er ist nur zum Schluss des Beitragsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.

3. Ausschluss

3.1. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als 3 Monate in Rückstand ist.

Bleibt ein Mitglied einen Monat ab Fälligkeit mit dem Beitrag in Rückstand, ist es zweimal schriftlich zu mahnen. In der zweiten Mahnung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, ist auf die Möglichkeit des Ausschlusses durch Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen. Hat die zweite Mahnung innerhalb von einem Monat nach Absendung keinen Erfolg, kann die Vorstandschaft das Mitglied ausschließen.

Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

3.2. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben

3.2.1 Dem Mitglied ist innerhalb einer angemessenen Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern und gegen den Beschluss Einspruch einzulegen.

3.2.2. Der Vorstand entscheidet dann neu über den Ausschluss. Wird dieser aufrechterhalten, wird dies dem Mitglied per eingeschriebenen Briefes mitgeteilt.

Wird keine Anhörung gewünscht oder Einspruch eingelegt, so unterwirft sich das Mitglied dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

4. Wirkung

Mit dem Ausscheiden erlöschen die Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein, nicht aber die Verbindlichkeiten.

§5 Beiträge

1. Es sind eine Aufnahmegebühr und Mitglieds- sowie Gruppenbeiträge zu entrichten. Die Aufnahmegebühr und die Höhe aller Beiträge werden jedes Jahr vom Vorstand festgelegt und veröffentlicht.
2. Die Fälligkeit des Beitrages wird ebenfalls durch den Vorstand bestimmt.
3. Für zu spät bezahlte Beiträge kann ein Säumniszuschlag erhoben werden. Eventuell verauslagte Porto- und Mahnkosten werden zusätzlich berechnet.

§ 6 Organe des Vereins und Vergütungen

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) Die erweiterte Vorstandschaft
- (2) Die Vorstandmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
- (3) Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grund und der Höhe nach entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung i. S. d. §3 Nr.: 26a EStG beschließen.

§ 7 Vertretung des Vereins, Vorstand (§26 BGB) Erweiterte Vorstandschaft (Beirat)

1. Der Verein wird, gemäß § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden vertreten.
Jede/r ist stets einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt: Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sowohl der 1. als auch der 2. Vorstand eingewilligt haben.

2. Der Beirat bzw. die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

- dem/der 1. Vorstandsvorsitzenden,
- dem/der 2. Vorstandsvorsitzenden,
- dem/der Sportwart*in
- dem/der Kassier*in
- dem/der Schriftführer*in
- zwei Kassenprüfer*innen

3. Für Vorstand und erweiterte Vorstandschaft (Beirat) gelten folgende Bestimmungen: Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber darüber hinaus bis zur satzungsmäßigen Bestellung der nächsten erweiterten Vorstandschaft, im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die erweiterte Vorstandschaft einen kommissarischen Vertreter für den Rest der Amtszeit benennen. Eine Nachwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden zwei oder mehr Vorstands- Mitglieder während der Amtszeit aus, sollte eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und in dieser Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

4. Fortgeltungsklausel

Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

§8

Zuständigkeit des Beirates der erweiterten Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

§9

Beschlussfassung der erweiterten Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Hierzu wird schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche vom Vorstand eingeladen. Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorstandsvorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Leiter der Vorstandssitzung ist der/die 1. Vorstands-vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorstandsvorsitzende. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sollen in die darauffolgende Niederschrift aufgenommen werden. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§10

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, spätestens zum Ende eines Kalender Jahres stattfinden.
2. Der Vorstand kann ferner jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§11

Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E – Mail einzuberufen. Die Einladung wird auf der Homepage veröffentlicht und im Schaukasten der Arena ausgehängt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz-, Hybrid-, oder in virtueller Form stattfinden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Mitglieder, die nicht persönlich am Versammlungsort anwesend sind, erhalten nach Möglichkeit, durch den Vorstand, auf Anfrage die Zugangsdaten.

Erhält die Tagesordnung Satzungsänderungen, muss der vorgeschlagene Wortlaut in der Einladung enthalten sein.

§12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Nur die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- 1) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr sowie über die Verwaltung der Vereinsgelder einschließlich des Berichts der Kassenprüfer
- 2) die Entlastung des Vorstands
- 3) die Neuwahl des Vorstands und der Vorstandschaft und zweier Kassenprüfer
- 4) Ergänzungswahlen nach dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und d. Vorstandschaft.
- 5) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 6) die Zulassung weiterer Tagesordnungspunkte.

§13

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.
Ist eine Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlussfähig, ist sie nach einer Wartezeit von einer Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Bei Wahlen muss die Leitung für die Dauer der Wahl einem aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschluss übertragen werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht zur Wahl stellen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, der erschienen Mitglieder, es sei denn, die Satzung erfordert eine qualifizierte Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung sowie abgegebene ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Besteht bei einem Wahlgang Stimmengleichheit, findet eine Stichwahl statt. Sie wird bei erneuter Stimmengleichheit wiederholt, bis ein Kandidat eine Mehrheit erreicht hat.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sie muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 10 % der Mitglieder dies beantragen.

§14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung per E-Mail weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Der Versammlungsleiter hat bei Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Wahlen und Satzungsänderungen sind als nachträglich beantragte Tagesordnungspunkte nicht möglich. Sie können nur in Form des §13 beantragt werden. Ein derartiger Antrag muss daher rechtzeitig vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§15

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16

Haftung des Vorstandes

Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weitere Haftungen einzelner Mitglieder bestehen nicht.

§17
Recht auf Akteneinsicht

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ein Recht auf Akteneinsicht.

§18
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der erneuten Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 06.September 2022 neu gefasst und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Vorstandschaft des ECR e. V.